

TOP 3.3.1 Do & Co-Verfahren

Henry am Zug Ungarn

Die Firma Henry am Zug, Tochterunternehmen der DO & CO, hat im Jahr 2012 von der Vorgängerin der I-Express die Bewirtschaftung in den Zügen der ÖBB übernommen.

Die MitarbeiterInnen der Firma Henry am Zug sind zuständig für die Betreuung der Speisewägen. In Zügen, in denen es keine Speisewägen gibt, gehen sie mit mobilen Trolleys durch die Züge und bieten Kaffee und Erfrischungen an.

Im Jahr 2013 hat das Arbeitsinspektorat erstmals bei der Überprüfung der Züge im Hinblick auf die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, dass massive Verletzungen des Arbeitszeitgesetzes in Form von gesetzwidrigen Arbeitszeitüberschreitungen vorliegen. Weiters wurde festgestellt, dass die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen den Tageseinsätzen massiv unterschritten werden und es des Weiteren keinerlei Aufzeichnungen über die Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen gibt. Die Unternehmenspolitik auf diese Vorwürfe bestand darin, dass durch Formalismen, wie die Einwendung der Nichtzuständigkeit des zentralen Arbeitsinspektorats sowie durch Nichtvorlage von Unterlagen, versucht wurde, einer Bestrafung zu entgehen. Diese Strategie ging letztlich nicht auf und wurde der erste Geschäftsführer der Firma Henry am Zug auch bereits bestraft und ein neuer eingestellt.

Bei einer Überprüfung der Züge gemeinsam mit der Finanzpolizei und dem Arbeitsinspektorat am 28.01.2016 wurden wieder massive Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz festgestellt. Das hat neuerlich zu Anzeigen geführt.

Die Finanzpolizei ermittelt seit 2016 hinsichtlich Lohn- und Sozialdumping, da die Henry am Zug eine Tochterunternehmung in Ungarn gegründet hat, die Henry am Zug Ungarn, deren Aufgabe es ist, ungarische MitarbeiterInnen anzuwerben – um ca € 500,- brutto pro Monat. Diese MitarbeiterInnen werden zu Beginn der Arbeitswoche in Budapest in den Zug zur Bewirtschaftung gesetzt. Diese MitarbeiterInnen fahren dann die gesamte Arbeitswoche durch Österreich, Schweiz, Deutschland, um dann am Ende der Arbeitswoche wieder in Budapest abgesetzt zu werden. Obwohl es sich hierbei um eine Entsendung handelt, wird trotzdem der ungarische Lohn bezahlt. Diesbezüglich gibt es allerdings noch keine Ergebnisse durch die Finanzpolizei.

2012 kamen dann die ersten MitarbeiterInnen in die AK Wien zur Beratung. Seit 2015 kamen die MitarbeiterInnen von der Firma Henry am Zug auch wegen Verletzungen der Ruhezeiten. Seitens der AK Wien wurde es als unbefriedigend angesehen, bei massiven Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz lediglich Verwaltungsstrafen zu verhängen. Das Arbeitszeitgesetz ermächtigt den Kollektivvertrag Arbeitszeitregeln zu treffen. Der in diesem Fall anzuwendende Kollektivvertrag für das Gastgewerbe trifft dazu folgende Regel: „Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den ArbeitnehmerInnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Diese

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Trenner

kann auf 10 Stunden verkürzt werden, sofern diese Verkürzung innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen durch eine entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen wird. Ist die Verkürzung der Arbeitszeit im obigen Sinne nicht möglich, ist ein 100 %iger Lohnzuschlag zu bezahlen. Der Anspruch auf Ruhezeit bleibt in vollem Ausmaß weiter aufrecht.“

Da uns in der Beratung aufgefallen ist, dass die Verkürzung der tatsächlichen Ruhezeiten auf weit unter 10 Stunden praktiziert wird und eine Überprüfung, ob eine Ersatzruhe gewährt wurde, aufgrund der Tatsache, dass auch die Wochen- bzw die Wochenendruhe nicht eingehalten wurde, nahezu unmöglich erscheint, wurde nun von uns begonnen, jene Zeiten, die laut dem anzuwendenden Kollektivvertrag absolut verboten sind – also unter 10 Stunden liegen – nicht auf der Gewährung eine Ersatzruhe zu kontrollieren, sondern dafür jedenfalls einen 100 %igen Lohnzuschlag zu berechnen.

Weiters haben uns die MitarbeiterInnen mitgeteilt, dass die Einhaltung einer Pause jedenfalls auf den Zügen nicht möglich ist. Fakt ist jedoch, dass die Firma Henry am Zug den ArbeitnehmerInnen jedenfalls eine halbe Stunde Pause abzieht. Wir haben daher bei jenen Arbeitszeiten, die über 6 Stunden liegen, eine halbe Stunde Pause eingeklagt.

Derzeit sind neun Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig. Eines wurde zum Musterverfahren erklärt, alle anderen Verfahren sind bis zur Erledigung unterbrochen. Beim Musterverfahren wurde auch die Rechtsfrage der Ersatzruhe aus dem Prozess herausgelöst und wird der Richter nun ein Urteil darüber fällen. Das restliche Verfahren ist bis zur rechtskräftigen Erledigung dieser Rechtsfrage ebenfalls unterbrochen.

In den Medien gab es darüber seit dem 31.3.2016 eine große Berichterstattung. 34 Artikel in Zeitungen (Kurier, Standard, Wirtschaftsblatt, Salzburger Nachrichten etc) und 5 Beiträge im ORF.

Do & Co-Verfahren betreffend der Fliegenden Köche

Die AK Wien vertritt bis jetzt sieben Fliegende Köche, die an Bord von AUA- Flugzeugen in der Businessclass gekocht und Speisen serviert haben, gegen die Do & Co Special Hospitality Services GmbH. Zwei Verfahren werden seit Jänner 2013 als Musterverfahren geführt. Für die anderen wurde ein Verjährungsverzicht erwirkt.

Das Problem ist, dass die Köche nach dem Gastgewerbe-Kollektivvertrag beschäftigt sind, obwohl sie in das AUA-Bordpersonal voll integriert werden. Sie müssen diverse Sicherheitsschulungen absolvieren und arbeiten mit dem Bordpersonal beim Service zusammen. Sie sind dem Kabinenchef unterstellt und müssen dessen Weisungen befolgen.

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Trenner

Die AK ist daher der Ansicht, dass hier eine Arbeitskräfteüberlassung an die AUA vorliegt und dass es nicht zulässig ist, dass die Köche nach dem Gastgewerbe-Kollektivvertrag bezahlt werden. Es wurden die Gehaltsdifferenzen eingeklagt. Die Köche werden nicht nur weitaus schlechter bezahlt als die AUA-MitarbeiterInnen, sondern haben auch weitaus mehr Flugzeiten als sie. Die für Fliegendes Personal vorgeschriebenen Ruhezeiten werden für sie nicht eingehalten. Daher wurde diesbezüglich auch schon das Arbeitsinspektorat informiert. Die Köche haben teilweise wirklich sehr lange als gesundheitsgefährdend einzustufende Flugzeiten zu absolvieren. Sie fliegen zB eine Langstrecke und müssen sofort wieder zurückfliegen und arbeiten, wo hier das AUA-Personal längere Ruhezeiten einzuhalten hat.

Die Verfahren sind in 1. Instanz nunmehr geschlossen und wir warten auf das Urteil.